Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 14 (1920)
Heft: 6

Artikel: Landreform : ein Wort an das Landvolk
Autor: Bietenholz-Gerhard, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-134666

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind wir mit allen Kreaturen." Das soll wieder an den Tag kommen, und darum beten wir das Gebet des Heilandes, des Erstgeborenen von allen Kreaturen, in welchem alle neu werden sollen durch eine Wiedergeburt im Glauben an ihn, damit die Herrlichkeit Gottes aus allen Kreaturen wieder herausstrahle und der Vatername herrlich töne in der ganzen Welt. So ist das Wort: „Dein ist die Herrlichkeit" aus dem Bewußtsein heraus gesprochen, wie es zuletzt auf die Offenbarung der Herrlichkeit des Vaters über die ganze Schöpfung hinauslaufen werde. Ein Blick auf diese Herrlichkeit, der wir entgegengehen, kann erst das Gemüt des Beters, der noch in so vielen und schweren Kämpfen steht, ganz zufrieden stellen, zumal er sich's dann denken darf, dann sei es „in Ewigkeit" gut. Welch ein Trost ist es im Hinblick auf den Vater im Himmel, auf sein Reich und auf seine Kraft und auf seine Herrlichkeit, denken zu dürfen, das alles, was so gut und köstlich ist, ist und währt in Ewigkeit." Dagegen steht auch das Größte und Prunkendste von Reich und Kraft in der Welt als etwas Armseliges ab. Denn von jeher hat man alles Dings ein Ende gesehen, ja ein Ende mit Schrecken, je weiter etwas von der Vaterherrlichkeit Gottes gestellt war.

So kommt der Betende mit innerer Ruhe zum „Amen", welches heißt: „Wahrlich, so wird es!" Ja, ja, es wird geschehen, was die treuen Jünger Jesu täglich mit brünstigem Herzen vor Gott bringen zur Verherrlichung des Vaters. Alles, auch die seufzende Kreatur, jauchzt mitten unter ihrem Seufzen der zukünftigen Herrlichkeit entgegen, die Gott entfalten wird, und die auch ihr soll geoffenbaret werden. Joh. Christoph Blumhardt, † 1880).

Landreform.

Ein Wort an das Landvolk.

Was der Bauer nicht kennt, das frißt er nicht, sagt das Sprichwort etwas grob. Doch es hat recht und der Bauer hat auch recht, daß er es nicht tut, zumal wenn das, was ihm vorgesetzt wird, gar nicht darnach aussieht, als wäre es etwas zum essen, sondern vielmehr als wollte es selbst den Bauer mit Haut und Haar, d. h. mit Heim und Hof auffressen.

Darnach sieht die Bodenreform aus, wenn man sie nicht versteht.

Im neuen Testament heißt es, daß der Ackersmann in erster Linie die Früchte des Ackers, den er bebaut, genießen soll. Das ist natürlich und einleuchtend. Wir haben dieses Wort kürzlich von einem Theologen gegen sozialistische Begehren wie die Bodenreform und zugunsten der Erhaltung der bestehenden Ordnung anführen

hören. Denn die Bodenreform will doch dem Bauer seinen Hof und Acker „enteignen", d. h. fortnehmen, und mit dem Acker nimmt sie ihm doch gewiß erst recht dessen Früchte, — oder etwa nicht?

Es wird für unser Land berechnet, daß 20 % des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens pachtweise nutzbar gemacht werden, ferner daß auf dem landwirtschaftlichen Besitz Grundpfandschulden lasten, die weitere 30 % des Gesamtwertes ausmachen. Darnach gehören also gegenwärtig schon 50 %, die Hälfte, alles landwirtschaftlichen Bodens streng genommen nicht denen, die ihn bebauen, sondern Fremden, und von dieser Hälfte bekommen nicht die Ackersleute in erster Linie den Ertrag, sondern andere ziehen daraus ein arbeitsloses Einkommen, d. h. ein Einkommen nicht aus eigner, sondern aus fremder Arbeit. Dieses wird für die Schweiz auf 200 Millionen Franken jährlich geschätzt. (Vgl. Max Kleiber, im „Aufbau", No. 10.)

Die Pacht- und Zinsabgaben sind fest, in guten wie in schlechten Jahren gleich hoch, und es ist fast überflüssig, daran zu erinnern, wie schwer die Last des Tributes an die Pacht- und Zinsherren auf der Landwirtschaft zumal in schlechten Jahren und besonders auf den sprichwörtlich gewordenen „Schuldenbäuerlein" lastet.

Die Hälfte[1]) des landwirtschaftlichen Besitzes etwa gehört also tatsächlich nicht denen, die ihn bebauen, sondern Fremden, denen die eigentlichen Ackersleute Tribut zahlen müssen. Vom Arbeitsertrag fällt somit vorweg ein beträchtlicher Teil nicht den Ackersleuten, sondern andern zu, und obiger Bibelspruch wird zunächst einmal von der bestehenden Ordnung durchaus nicht erfüllt; man hat daher auch kein Recht, sich für die Erhaltung dieser Ordnung darauf zu berufen.

Die im Grunde genommen gar nicht gesunde wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, wenigstens des Kleinbauerntums, ist nun zwar durch die letzten Jahre mit ihren hohen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verhüllt und z. T. tatsächlich gebessert worden. Die Grundpfandschulden gingen durch Abzahlungen eher zurück, als daß sie zugenommen hätten; die Zinssätze gingen wohl im allgemeinen etwas in die Höhe, doch keineswegs in dem Maße, wie der Erlös aus den Erzeugnissen. Auf dem noch zu alten, billigen Preisen in den Stall gekommenen Vieh ergaben sich sehr beträchtliche Mehrwerte. Auch war zunächst noch zu Friedenspreisen gekauftes landwirtschaftliches Werkzeug und Material vorhanden.

So hatte die Landwirtschaft einige gute Jahre. Aber dieser Zustand besitzt durchaus keine Gewähr für Dauerhaftigkeit; im Gegenteil, er trägt die Ursachen zu einem Umschlag schon in sich.

---

[1]) Es wäre sehr interessant, wenn in Landgemeinden Leute, die sich für diese Fragen interessieren, annähernd feststellten, wie sich bei ihnen das Verhältnis zwischen Gesamt-Bodenwert, Grundpfandschulden und Pachtgütern stellt.

Denn nicht nur sind durch das rasche und starke Steigen der Preise des Viehs und aller landwirtschaftlichen Geräte und Bedarfsartikel und durch das Steigen der Löhne alle nötig werdenden Neuerwerbungen und Anschaffungen und der laufende Betrieb sehr verteuert, sondern vor allem wurden auch die Preise der landwirtschaftlichen Güter selbst gewaltig in die Höhe getrieben. Das bekommen nicht nur die sofort zu spüren, welche einen Hof neu erwerben, sondern mit der Zeit macht es sich auch für den altangesessenen Besitz geltend, nämlich dann, wenn eine Erbteilung unter den neuen Wertverhältnissen stattfinden muß. Bei den Erbteilungen, die eine der Hauptquellen der Verschuldung der Landwirtschaft sind, müssen natürlich nun mehr und mehr ebenfalls die neuen Wertverhältnisse zu Grunde gelegt werden, was bedeutet, daß der Uebernehmer des Hofes den übrigen Erben weit höhere Abfindungen auszuweisen hat.

So führt die Entwicklung, die mit dem Kriege eingesetzt hat, auf die Dauer zu einer beträchtlichen Verteuerung des landwirtschaftlichen Betriebs und zu einer wesentlich höheren Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes. Mag auch in diesem und jenem Einzelfall eine dauernde Besserung der Lage zustande gekommen sein, so wird doch die Gesamtlage der Landwirtschaft im Durchschnitt auf die Dauer keine Erleichterung sondern eine Höherbelastung zu verzeichnen haben.

Das muß schon fühlbar werden, wenn Fehljahre oder Unglück wie die großen Viehseuchen der letzten Zeit eintreten; vor allem aber wird es sich geltend machen, wenn die während des Krieges großenteils ausgeschaltete Konkurrenz der fremden Produktionsgebiete, vor allem Rußlands und der überseeischen Länder, wiederhergestellt sein wird, und dann die einheimische Produktion nicht mehr den Markt beherrscht und die Preise bestimmt.

Die Wahrscheinlichkeit ist nicht gering, daß diese Umstände zwar vielleicht noch nicht bald und nur nach und nach, zuletzt aber doch zu einer starken, in vielen Einzelfällen vielleicht verhängnisvollen Krisis für die Landwirtschaft führen. Daß die kleinbäuerische Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung in erster Linie von den Gefahren des ungesunden Zustandes bedroht und von eintretenden Uebelständen getroffen wird, liegt auf der Hand. So erscheint auch die Nachkriegslage für die Landwirtschaft, und wieder besonders für die Kleinbauern, keineswegs als sehr gesund, wenn man sie nicht nur oberflächlich und kurzsichtig betrachtet.

Damit ist aber gesagt, daß die Masse der Bauernschaft, wenn sie einsichtig ist, zunächst einmal keinen Anlaß hat, den gegenwärtigen Zustand unbedingt aufrecht erhalten zu wollen und sich von vorneherein jeder Aenderung, jeder Reform entgegenzustemmen. Dieses Ergebnis unserer Untersuchung genügt freilich noch nicht, sondern die bewußte, verständnisvolle und tätige Zustimmung und Mitarbeit der Bauern muß erreicht werden, um eine landwirt-

schaftliche Reform anzubahnen. Ohne die Bauern selbst ist keine solche Reform ausführ- und haltbar. Um die Bauernschaft für eine solche Reform zu gewinnen, muß sie bestimmte Aussicht auf Besserung und Gesundung der Lage der Landwirtschaft, vor allem der Lage der kleinbäuerlichen Masse bieten.

Wie erscheint unter diesem Gesichtspunkt die übliche Politik der Bauernverbände, die in hohen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gipfelt und dadurch die Lage der Landwirtschaft heben will? Diese Politik kommt klarerweise zur Hauptsache nicht den ganz oder zumeist für den eigenen Bedarf und Verbrauch produzierenden Kleinbauern, sondern den für den Verkauf produzierenden Großbetrieben zu gut. Was nützt es dem Bäuerlein mit 1 oder 2 Kühen im Stall, wenn der Milchpreis steigt. Den größten Teil seiner Milch braucht er selbst und darauf ist die Preiserhöhung gänzlich bedeutungslos. Auf den wenigen Litern, die er bestenfalls täglich zu Verkauf abliefert, machen ein paar Rappen Milchaufschlag aber nicht viel aus. Ganz anders stellt sich die Rechnung für den Großbetrieb, der von seiner großen Milchproduktion fast alles verkauft. Dort summiert sich die Preiserhöhung bald zu einem beträchtlichen Posten. Was für die Milch gilt, gilt auch für die andern Produkte.

Auf der andern Seite haben die Preissteigerungen der von der Landwirtschaft erzeugten unentbehrlichen Nahrungsmitteln früher oder später eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung, aller Waren und Materialien, des Viehs, der Löhne zur Folge. Diese Teuerung trifft den Kleinbauern so gut wie den Großbauern bei jedem Kauf eines Stücks Vieh, eines Geräts, der Kleider, kurz alles dessen, was er nicht selbst produziert. Die indirekten Nachteile aus den Preissteigerungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse treffen den Kleinbauern also verhältnismäßig ebenso stark wie den Großbauern, während er an den Vorteilen nur einen viel geringeren Anteil hat. Die Landwirtschaftspolitik, die in der Steigerung und Hochhaltung der Preise ihrer Produkte das Heil für die Bauernschaft sucht, ist somit für die große Masse der Kleinbauern ein sehr fraglicher Segen. An den anfänglichen Vorteilen haben sie nur kleinen, an den nachfolgenden Nachteilen aber vollen Anteil.

Diese Politik aber ist es, die zwischen Bauern- und Arbeiterstand einen Graben des Gegensatzes aufreißt. Denn die Arbeiter, die große Masse der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung, sind die Hauptverbraucher der landwirtschaftlichen Produkte und daher die Hauptleidtragenden bei deren Verteuerung. Sie sehen in den Preisaufschlägen Gewinne der Bauern überhaupt, obwohl die Großbauern allein den Hauptgewinn daraus ziehen. Auf der andern Seite wird den Bauern gesagt, daß die hohen Lohnforderungen der Arbeiter, die durch die Teuerung verursacht sind, die Hauptschuld tragen an der Teuerung alles dessen, was die Bauern kaufen müssen.

Wenn auf der einen Seite die Kleinbauern einsehen, daß die Preissteigerungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihnen zunächst nur in geringem Maße nützen und der Nutzen dann durch die nachteiligen Folgen mehr als wett gemacht zu werden droht, daß aber diese Preissteigerungen ein Hauptausgangspunkt der allgemeinen Teuerung sind, — wenn auf der andern Seite die Arbeiter begreifen, daß es gar nicht die Masse der Kleinbauern ist, die von den Preiserhöhungen profitieren, — dann können sich beide Stände ihrer gemeinschaftlichen Interessen, ihrer Solidarität bewußt werden. Dann werden sie sich die Hand reichen können, um eine landwirtschaftliche Reform zu suchen und durchzuführen, die tatsächlich der Masse der landwirtschaftlichen Produzenten hilft, ohne doch den Konsumenten, deren Masse die Arbeiter sind, zu schaden.

Kommt nun die sogenannte Bodenreform dieser Anordnung nach?

Wir müssen zuerst versuchen, uns eine Vorstellung vom Wesen und Wirken der Reform zu machen. Als gedankenmäßige Ueberlegung wird diese Vorstellung zunächst notwendigerweise etwas theoretischer Art sein. Das schadet indessen nichts, wenn es dazu dient, einen einigermaßen klaren Begriff vom Wesen der Sache und der Art ihrer Wirkung zu vermitteln. Die tatsächliche Gestaltung der Dinge im einzelnen ist dann Sache der praktischen Entwicklung, nicht der Theorie. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die Praxis der Theorie überall genau folgen werde; vor allem wird in der Praxis kaum plötzlich eine vollständige Umstellung, wie sie unser Vorstellungsversuch als vollzogen annimmt, erfolgen, sondern eine allmähliche und langwierige Umformung.

Stellen wir uns einmal vor, daß durch ein Gesetz eine allgemeine Landreform beschlossen, aller Grund und Boden zu Nationaleeigentum, zu Allgemeingut des ganzen Volkes erklärt werde. Diese Enteignung kann und darf selbstredend kein Raub, keine Fortnahme ohne angemessenes Entgelt sein, sondern der Wert jedes Stück Landes müßte festgestellt und den bisherigen Besitzern vergütet werden. Die Vergütung hätte etwa in Staatsschuldentiteln im Betrage des Grundstückwertes zu geschehen. Sofern das Grundstück mit einer Grundpfandschuld belastet war, hätte der bisherige Besitzer seinem Hypothekargläubiger einen entsprechenden Teil der ihm als Enteignungssumme zufallenden Staatstitel abzutreten. Der Rest bleibt sein Vermögen. Er wie der frühere Hypothekargläubiger erhalten dann von ihren Staatstiteln Zinsen zum normalen Zinsfuß. Alle landwirtschaftliche Verschuldung an Private wäre damit beseitigt.

Mit andern Worten: die Gesamtheit des Volkes hätte einfach alles Land gekauft. Was fängt sie nun aber damit an? Selbstverständlich muß sie es nutzbar machen lassen, d. h. es den dafür Geeigneten zur Bewirtschaftung übergeben. Die natürlicherweise dafür Geeigneten können niemand anders als die bisherigen Besitzer sein.

Sie also erhalten das zu Allgemeingut gewordene Land pachtweise als Lehen von der Allgemeinheit zurück; vielmehr sie behalten ihr Land einfach, nur sind sie nicht mehr seine Privateigentümer, sondern Pächter, Lehensträger der Volksgemeinschaft, Verwalter und Bewirtschafter im Dienst und Auftrag des Volkes.

Das Pachtverhältnis muß natürlich ein dauerndes und gesichertes sein. Ausgenommen wenn grobe Mißwirtschaft vorliegt, darf kein Bauer gegen seinen Willen von seinem Hof vertrieben werden. Ja selbst beim Tode eines Landwirts muß der, welcher in der bisherigen Ordnung den Hof geerbt hätte, eine Anwartschaft auf Uebernahme der Pacht haben, d. h. das Recht, den Hof zu übernehmen, wenn er will und kann. Durch solche Dauer- und Erbpachtrechte kann durchaus für die notwendige Dauerhaftigkeit und Stetigkeit in der landwirtschaftlichen Betriebsführung gesorgt werden. Kein Bauer, der seine Pflicht tut, kann von seinem Hof, seinem Lehen verdrängt werden, und er hat die Gewähr, daß auch nach seinem Tode der Hof in den Händen seiner Nachkommen bleibt, sofern sie geeignet und willens sind, ihn zu übernehmen. Solche Beständigkeit und Sicherheit sind für eine sorgfältige Bewirtschaftung, die Verhütung von Raubbau, die Erhaltung der wirtschaftlich wie sittlich und national so wertvollen Liebe zur angestammten Scholle unbedingt nötig.

Die dem Bauer gebotene Sicherheit, seinen Hof zu behalten, wäre unter der neuen Ordnung sogar nicht nur ebenso groß wie unter der alten, sondern könnte erhöht werden. Jetzt besteht für verschuldete Bauern die Gefahr, in schlechten Jahren die Hypothekenzinsen nicht zahlen zu können und darum den Hof aufgeben zu müssen. Diese Gefahr kann in der neuen Ordnung ausgeschaltet werden und zwar dadurch, daß die zu zahlenden Pachtabgaben nicht wie jetzt bei Privatverpachtungen oder wie Hypothekenzinsen fest, d. h. in guten wie schlechten Jahren gleich sind, sondern dem Ertrag angepaßt werden.

Wie es zum Zwecke der Erntestatistiken schon geschieht, nur noch allgemeiner und sorgfältiger, wären die landwirtschaftlichen Erträgnisse überall einzuschätzen. Die Schätzung brauchte nicht für jeden Acker usw. einzeln vorgenommen zu werden, sondern könnte zur Hauptsache für jeden landwirtschaftlichen Produktionszweig, für jede Kultur strich- und gebietsweise geschehen. Nur Einzelfälle, die Ausnahmen bilden, wären einzeln abzuschätzen. Diese Abschätzungen böten auf alle Fälle weniger Schwierigkeiten und höhere Sicherheit, als die jetzigen Steuertaxationen es vielfach tun. Letztere betreffen zumeist nicht offensichtliche, viel eher absichtlich versteckte Einkommen und Vermögen, — man denke an das krampfhaft gehütete Bankgeheimnis. Die landwirtschaftlichen Ertragsschätzungen dagegen werden die offen und unversteckbar wachsenden Früchte usw. betreffen.

Den festgestellten Erträgnissen wäre dann also die Pachtabgabe anzupassen, so daß in schlechten Jahren wenig, in guten mehr zu zahlen wäre. Die Richtigkeit eines solchen Anpassungssystems ist einleuchtend. Es ist außerordentlich bezeichnend und interessant, daß etwas ganz Aehnliches schon von Martin Luther gefordert wurde. Der große Reformator kümmerte sich nämlich nicht nur um Dinge des Glaubens und der Kirche, sondern recht eingehend auch um Politik und Wirtschaft, weit entfernt von der Angst mancher heutiger Theologen, die fürchten, das Christentum werde durch die Anwendung seiner Grundsätze und Vorschriften auf die weltlichen Dinge verweltlicht und verzeitlicht, d. h. beschmutzt und verfälscht. Luther verlangte 1524 in der Schrift von Kaufshandlung und Wucher, daß der Geldgeber vom ungewissen Ertrag des von ihm ausgeliehenen Kapitales keine feste Abgabe, sondern nur einen gewissen Bruchteil des Ertrages, somit in guten Jahren mehr, in schlechten weniger, erhalte. Wenn der Zins, sagt Luther, „auf bestimmte, gewisse Summen steht, alle Jahre gleich zu reichen, es gerate oder gerate nicht, so muß wohl Land und Leute verderben . . . Das kann und mag nimmer recht sein. Denn damit saugt einer des andern Schweiß und Blut aus."

Diese Forderung, so gerecht und für den Schuldner wohltätig sie offenkundig auch ist, wurde bisher nirgends durchgeführt; einige Ueberlegung zeigt ohne weiteres, daß sie bisher auch nicht durchführbar war. Solange den Schuldnern Einzelgläubiger, private Geldgeber und Pachtherren gegenüberstehen, ist eine solche Zins- und Pachtordnung mit beweglichen Sätzen nicht nur utopisch, sondern auch praktisch unmöglich. Viele Einzelgeldgeber sind in der bestehenden Ordnung unbedingt darauf angewiesen, regelmäßige, feste Zinsen zu erhalten, da sie damit im voraus rechnen, ihren Lebensunterhalt bestreiten, selbst feste Verbindlichkeiten decken müssen. Sodann kann auf den guten Willen der Geldgeber, auf die Lage des Schuldners weitgehendst und selbstlos Rücksicht zu nehmen, nicht gerechnet werden; das kommt höchstens als Ausnahme vor. Auf solche Ausnahmen und auf die wenigen Kapitalisten, die auf eine regelmäßige Verzinsung verzichten könnten, kann aber kein ausreichendes Kreditwesen aufgebaut werden. Die private Kreditwirtschaft würde, wenn sie Luthers Forderung erfüllen wollte, durch die damit entstehende Unbestimmtheit und Unsicherheit zum großen Teil unmöglich gemacht. In der privatwirtschaftlichen Ordnung ist Luthers System auch darum unmöglich, weil es zwischen Einzelgläubigern und Schuldnern praktisch unmöglich ist, alljährlich eine sachgemäße und beiden Teilen genehme Feststellung des Zinsfußes bezw. der Pachthöhe vorzunehmen.

Die Unmöglichkeit der Forderung Luthers, deren Berechtigung im Hinblick auf den Schuldner doch so einleuchtend ist, fällt aber ohne weiteres fort, wenn anstelle des Einzelgläubigers die Gesamtheit tritt,

wenn die privatwirtschaftliche in eine gemeinwirtschaftliche Ordnung übergeht. Für die Gesamtheit werden sich die Schwankungen der beweglichen Pachtabgaben zum guten Teil selbsttätig ausgleichen, indem einer schlechten Ernte in einer Landesgegend eine gute anderswo, oder einem geringen Ertrag der einen Kultur ein reicher einer andern gegenübersteht. Auch allgemein magere Jahre kann die Allgemeinheit viel besser ertragen als der Einzelne und allgemein fette Jahre werden dafür wieder einen Ausgleich schaffen. Die biblische Geschichte von Joseph in Aegypten und den sieben guten und den sieben schlechten Jahren, wo durch weise, gemeinwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen ein Ausgleich erzielt wurde, ist ein Schulbeispiel für den Segen solcher Gemeinwirtschaft, ein Beispiel zugleich, wie viele der neuesten Erscheinungen, von denen manche meinen, die Welt ginge bei ihrer Einführung unter, uralte, allbekannte und bewährte Vorläufer haben.

Auf gemeinwirtschaftlicher Basis wird auch die alljährliche sachgemäße Festsetzung der Höhe der Abgaben durch eine Schätzungsorganisation mit öffentlichem Charakter durchführbar. Wie schon berührt, wäre dies nicht einmal übermäßig schwierig, auf alle Fälle nicht mühsamer als die bestehenden Besteuerungseinrichtungen. Die neue Organisation wäre unbedingt weit einfacher als das System der indirekten Steuern und Zölle mit seinem umständlichen, kostspieligen, Handel und Wandel erschwerenden Durchführungs-, Verwaltungs- und Kontrollapparat. Ferner wären die neuen landwirtschaftlichen Ertragsschätzungen, wie auch schon erwähnt, bedeutend sicherer als die bisherigen Steuertaxationen, da ihre Unterlagen vollständig offensichtlich sind und somit absichtliche wie unabsichtliche Irrtümer viel eher ferngehalten werden können.

Es ist natürlich unmöglich, im voraus theoretisch alle Einzelheiten einer neuen Landwirtschaftsordnung darzustellen. Das muß der praktischen Entwicklung vorbehalten bleiben. Aber der, dem nicht die Scheuklappen des Althergebrachten allen Ausblick in die Zukunft verwehren, sollte doch bei gutem Willen im Stande sein, vorausschauend die Richtigkeit und praktische Durchführbarkeit der neuen Ordnung zu erkennen. Die Richtigkeit bestätigt sich auch dadurch, daß die neue Ordnung beiden Seiten nützt, den Bauern, indem sie die Abgaben jeweils mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang setzt, und der Allgemeinheit, indem sie ein Zweckmäßigkeit und Sicherheit versprechendes Verfahren zur Besteuerung der Landwirtschaft erschließt, bei der bisher das Steuerwesen bekanntlich besonders im Argen lag.

Zur praktischen Durchführbarkeit der neuen Ordnung wird ein schon bei der Landreform selbst, der Ueberführung des Bodens aus Privateigentum in Allgemeingut, anzulegendes Güterregister nötig sein, das den auf Grund des normalen Ertrages berechneten Wert jedes Grundstücks enthält. Dann sind nach ungefähr übereinstim-

menden Produktionsbedingungen Gebiete abzugrenzen, in denen jährlich für jede Kultur usw. eine Steuerquote festzusetzen ist; aus deren Höhe und dem im Güterregister eingetragenen Wert berechnet sich dann die Steuer in jedem Einzelfall. Zur Vereinfachung kann die Steuer statt auf dem Wert der einzelnen Aecker usw. meistens wohl auf dem Gesamtwert eines Anwesens berechnet werden und statt Steuerquoten für jede einzelne Kultur lassen sich vielfach wahrscheinlich Durchschnittssätze aufstellen.

Ungünstige Ausnahmen vom durchschnittlichen Ertrag in einem Schätzungsbezirk, also Einzelmißernten und sonstige Schäden, wie z. B. Unglück im Stall, können auf Anmeldung hin und nach Konstatierung durch die Gemeindebehörden unschwer berücksichtigt werden. Wo dagegen jemand durch besondere Tüchtigkeit und Anstrengung einen den Durchschnitt übersteigenden Ertrag herauswirtschaftet, da darf man es ihm ruhig gönnen, daß er infolge der allgemeinen Pachtquote verhältnismäßig weniger als die andern vom Ertrag abzugeben hat. Es ist ein redlich verdienter Vorteil, dessen er sich mit gutem Gewissen freuen darf, statt wie der Steuerhinterzieher ein schlechtes Gewissen haben zu müssen. Es liegt darin ein natürlicher und guter Ansporn für Fleiß, Eifer und Tätigkeit.

Bis jetzt ergab sich, daß die neue Ordnung den Bauern erhöhte Sicherheit für den Verbleib auf ihrem Hof und vernünftige, dem jeweiligen Ertrag angepaßte Abgaben verhieß. Dazu ermöglicht sie ferner eine Behebung der Schwierigkeiten und Familienzwistursachen, die jetzt bei den landwirtschaftlichen Erbteilungen so oft vorkommen. Da soll der den Hof übernehmende Erbe die andern auszahlen; er hat die größte Mühe, das dafür nötige Geld aufzubringen und sie Miterben kommen dabei doch noch zu kurz. In der neuen Ordnung besteht der Nachlaß nicht mehr aus nichtverteilbarem Grundbesitz, sondern dieser Besitz ist Allgemeingut geworden, er war nur ein Lehen des Verstorbenen und geht an den berechtigten Anwärter wieder als Lehen über. Der Nachlaß des Erblassers besteht aus den Staatstiteln, die er beim Uebergang seines Landes in Allgemeingut erhalten hat, und aus allfällig von ihm gemachten Ersparnissen, die er aber auch nicht mehr, wie früher oft, in Grundeigentum anlegen konnte, sondern nur in beweglicher und daher teilbarer Habe, Wertschriften usw. Bei der Nachlaßteilung wird daher weder der Uebernehmer des Hofes mit einer schweren Schuld belastet, noch werden die andern Erben verkürzt.

Der Vorzug der Teilbarkeit der Hinterlassenschaften in der neuen Ordnung ist nicht nur für die Erbteilungen von Bedeutung, sondern auch für die unausbleibliche Umgestaltung des öffentlichen Finanzwesens. Die Notlage der Staatsfinanzen ist nicht nur bei unsern Nachbarstaaten, die den Krieg mitgemacht haben, sondern auch bei uns, bei Bund, Kantonen und Städten, eine derartige geworden, daß gar kein anderer Ausweg bleibt als ein völliger Systemwechsel,

der in der Schaffung eines reichen, freien Allgemeinbesitzes an Stelle der jetzigen öffentlichen Verschuldung bestehen muß. Die gegebenen Mittel dazu, der weitgehende Heimfall des Erbgutes an die Allgemeinheit und vielleicht eine abgestufte Vermögensabgabe, waren bis jetzt zum guten Teil darum nicht möglich, weil sie für den immobilen Besitz praktisch unanwendbar waren. Eine solche Erbschafts- oder Vermögensabgabe dürfte natürlich nicht einseitig auf die mobilen Vermögenswerte, wovon unschwer ein Teil an die Allgemeinheit abgeliefert werden könnte, z. B. Wertschriften, Geschäftsanteile, Bankguthaben, gelegt werden, sondern ebensowohl auf den Grundbesitz. Wollte man aber diese Abgaben vom privaten Grundbesitz verlangen, so stößt man auf die Schwierigkeit, daß es in der Regel ebensowohl unmöglich ist, einen Teil davon abzutrennen und an die Allgemeinheit abzuliefern, wie auch die Abgabe in Geld zu erstatten. Auch die Errichtung neuer Hypotheken in der Höhe der Abgabe zu Gunsten des Staates ist kein gangbarer Ausweg. Einmal wäre dieses Verfahren außerordentlich umständlich und erforderte dauernd einen großen Verwaltungsapparat, sodann: was sollte der Staat anfangen, wenn ihm niemand diese Hypotheken abkauft, was bei ihrer Menge bestimmt der Fall wäre, und wenn der Schuldner die Zinsen auf diesen neuen Hypotheken nicht zahlen kann?

Die Landreform, die das private Grundeigentum aufhebt, beziehungspeise es in Staatstitel umwandelt, schafft auch hier Abhülfe. Sie macht Maßnahmen wie einen weitgehenden Heimfall der Hinterlassenschaften an die Allgemeinheit und große Vermögensabgaben auch für die Landwirtschaft durchführbar, wenn solche Maßnahmen zur Wiederherstellung unserer öffentlichen Finanzen und überhaupt unseres nationalen wie internationalen Wirtschaftslebens tatsächlich notwendig werden, — worauf sehr vieles hindeutet.

Allerdings wird die Landreform für manche Leute auch Nachteile haben; zuerst einmal werden jene Großbauern, die gewohnt waren, einen Acker zum andern zu schlagen, und die Pachtherren, für die Landwirtschaftsbesitz eine besonders sichere Kapitalanlage mit verschiedenen Nebenvorteilen war, keine große Freude daran haben. Denn nun erhalten nur diejenigen landwirtschaftlichen Boden als Lehen, die ihn selbst bewirtschaften wollen, und keiner erhält mehr, als er selbst mit seinem Gesinde bewirtschaften kann. Das muß aber zur Folge haben, daß Land frei wird, mit dem dann dem landwirtschaftlichen Proletariat, den Bauernknechten und Taglöhnern, einer der bisher am schlechtesten gestellten Arbeiterklassen, geholfen werden kann. Das Freiwerden von Land öffnet ihnen den Weg zur Selbständigkeit auf einem Anwesen, und da dieses Anwesen Allgemeingut ist, brauchen sie zu seiner Uebernahme kein Kapital, sondern müssen sich nur über die nötige Eignung und Tüchtigkeit ausweisen und vielleicht noch etwas Betriebskapital erspart haben oder sonstwie aufbringen, um sich um die Zuteilung eines Lehens bewerben zu können.

Wenn somit die Landreform auch für eine Landaristokratie nicht günstig ist, so wird uns das nicht abschrecken; im Gegenteil, von Anfang an begehrten wir ja keine neue Ordnung, die einer bevorrechteten Minderheit nützt, sondern eine solche, die der Masse der kleinen Leute dient. Für das Kleinbauertum und die landwirtschaftliche unselbständige Arbeiterschaft aber erweist sich die Landreform deutlich als günstig.

Noch andere Leute werden an der Landreform keinen Gefallen finden, die Grundstückschacherer und Bodenspekulanten nämlich, — aber dann gerade! Ihre Gegnerschaft ist ein kräftiger Beweis zu gunsten der Landreform.

Die Bodenreformbestrebungen zielen also durchaus nicht darauf ab, der Landwirtschaft das Leben zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, im Gegenteil, sie soll ihr Dasein freier, sicherer und ungeplagter machen. Sie soll bewirken, daß in Zukunft mehr als bisher die Ackersleute selbst in erster Linie die Früchte ihrer Mühe ernten, statt fremder Zins- und Pachtherren. Mit dem Privateigentum am Boden verschwindet notwendigerweise die ganze Verschuldung der Landwirtschaft an Private und damit ihre Tributpflichtigkeit an die Empfänger arbeitsloser Renten und Zinsen. Nicht die bestehende Ordnung erfüllt das Bibelwort vom Ackersmann, dem der Ertrag seines Feldes in erster Linie zu Teil werden soll, sondern die neue Ordnung verspricht, es zu erfüllen.

Daß eine neue, bessere Ordnung der Landwirtschaft nicht nur der Masse der landwirtschaftlichen Produzenten, der Bauern, nützt, sondern auch den Consumenten, vor allem der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft, den Festbesoldeten usw., liegt auf der Hand, verspricht die neue Ordnung doch erhöhte Produktion, billigere Preise und vermehrte Leistungen der Landwirtschaft für den öffentlichen Haushalt.

Gerne stellen wir zum Schlusse die Landreformfrage nochmals unter das Licht eines Bibelwortes, einmal weil wir glauben und hoffen, daß gerade unter dem Landvolk die Bibel noch Bedeutung hat, und dann weil wir überhaupt meinen, daß das Evangelium ein Maßstab und Prüfstein aller Dinge sein kann und muß, wie es für Luther der Fall war.

Wir denken an das Wort Jesu aus dem 10. Markus- und 19. Matthäuskapitel: „Jeder der Haus . . . oder Aecker um meinetwillen und um des Evangeliums willen verlassen hat, der soll schon in dieser Zeit trotz Verfolgungen hundertfach wieder bekommen Häuser . . . und Güter und in der zukünftigen Welt das ewige Leben. Aber viele der Ersten werden die Letzten und viele der Letzten die Ersten sein" (zit. nach Pfarrer A. Westphals Zusammenstellung der Evangelien: Jesus von Nazareth, Seite 174).

Mit diesem Wort stimmt der Grundsatz der Bodenreform durchaus überein und es ist für sie eine große Verheißung. In jenem Wort ist klar die Gesinnung ausgesprochen, die zur Durchführung der

Bodenreform unbedingt nötig ist, und endlich sind darin die Schwierigkeiten, auf die die Durchführung stoßen wird, angedeutet.

Die Bodenreform will, daß wir unsere Häuser und Aecker in dem Sinne hergeben, daß wir dem Privateigentumsrecht daran entsagen, und sie verspricht, daß wir für dieses Opfer viel bessere wirtschaftliche Verhältnisse eintauschen werden. Es ist sicher, daß das Opfer des Privateigentums nur durch eine Gesinnung ermöglicht wird, die in Jesu nacheifernder Selbstlosigkeit und Liebe zu unsern Mitmenschen und Brüdern, in lebendigem Gerechtigkeitssinn und in dem Vertrauen, daß das Gerechte auch stets und in jeder Beziehung das Richtige ist, besteht. Wir sind überzeugt, daß die wirtschaftliche Maßnahme der Bodenreform nur dann erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn sie in Jesu Sinn und Geist, „um seinetwillen und um des Evangeliums willen", geschieht. Dann allerdings verspricht sie uns nicht nur Heil und Hilfe in wirtschaftlich-materiellen Dingen, sondern auch in den Ewigkeitsfragen des geistigen und seelischen Lebens. Denn damit erleben wir in der Bodenreform nicht nur eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Besitz- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch eine Ueberwindung der Selbstsucht und des Eigennutzes, des Geldgeistes und der Profitgier, jener schlimmsten Feinde Gottes und unserer Seele, durch eine Tat auf einem wichtigen Lebensgebiet.

Freilich wird diese Tat nicht so leicht und einfach geschehen, sondern nur mit Verfolgungen und Mühen. Es wird schon Arbeit und Anstrengung erfordern, sich geistig von den gewohnten Anschauungen und Zuständen loszumachen und zu einigermaßen klaren Gedanken und Begriffen über das Wesen und die Möglichkeit einer neuen Ordnung durchzuringen. Noch mehr Schweiß und oft wohl geradezu Opfer und Entsagungen wird die praktische Durchführung der Reform von uns fordern, und dazu wird es an Hohn und Spott, an Widerstand und Verfolgung derer nicht fehlen, die wie Bodenspekulanten, Großbesitzer und Geldherren vom gegenwärtigen Zustand profitieren und deren Macht keine kleine ist.

Aber auch hier dürfen wir darauf trauen, daß oft die Ersten schließlich die Letzten und die Letzten die Ersten sein werden. Wie das Evangelium stets den Unterdrückten gegen die Mächtigen hilft, so will auch die Bodenreform den Kleinen und Schwachen aufhelfen, aber den Großen und Gewaltigen ihre ungerechtfertigten Vorrechte nehmen.

So ist uns die Bodenreform weit mehr als etwas, das nur von materiellen Dingen abhängt und nur materielle Zwecke verfolgt. Im tiefsten Grunde hängt sie vielmehr davon ab, ob wir in uns die Gesinnung und den Willen haben, die Welt mit allen ihren Gebieten Gott und seinem Sohne Jesus Christus untertan zu machen, und sie soll letzten Endes nichts anderes sein als ein Steinlein zum Bau des Reiches Gottes.[1])

A. Bietenholz-Gerhard.

---

[1]) Separatabdrucke à 25 Cts. können bei der Expedition der Neuen Wege bezogen werden.